

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Eric Collomb / Stéphane Peiry Begrenzung des ASS-Beitrags auf obligatorischen Leistungen an den Staat 2015-GC-160

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 18. November 2015 eingereichten und begründeten Motion nehmen die Motionäre Bezug auf den jährlich steigenden Beitrag des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) an den Staat und ersuchen den Staatsrat darum, diesen Beitrag auf 15 % der erhobenen Gebühren zu beschränken. Sie sind der Ansicht, dass die gute finanzielle Gesundheit des ASS nicht mehr in ausreichendem Masse den Nutzern (Freiburger Unternehmen sowie Autofahrerinnen und Autofahrer) zugute komme. Die letzten Jahresbeiträge werden als überhöht erachtet, weil das ASS nicht mehr in der Lage sei, zukünftige Investitionen zugunsten seiner Kundschaft vorzufinanzieren. Während der Beitrag an den Staat 1997 noch 1 Million Franken (11,3 % der erhobenen Gebühren) betrug, belief er sich 2014 auf 2,7 Millionen (16,7 % der Gebühren).

Das ASS bietet Leistungen mit hoheitlichem Charakter und erhebt dafür Gebühren, deren Tarif dem Grundsatz der Kostendeckung entsprechen muss. Obwohl die Gebühren des ASS 20 % unter dem Schweizer Durchschnitt liegen, kann der Staat nach Ansicht der Motionäre keine höhere «Dividende» erheben wie bei Groupe E oder der Kantonalbank. Sie bringen vor, dass diese Unternehmen im Gegensatz zum ASS auf einem Markt tätig sind, auf dem die Konkurrenz spielt, und dass ihre Leistungen nicht hoheitlicher Natur sind.

Die Freiburger Autofahrerinnen und Autofahrer mussten mehrere Erhöhungen der Fahrzeugsteuer hinnehmen. In diesem Bereich gehört Freiburg zu den teuersten Kantonen und liegt 20 % über dem Schweizer Durchschnitt. Die Autofahrerinnen und Autofahrer haben so bereits einen massiven Beitrag geleistet. Die Motionäre sind deshalb der Meinung, dass die Doppelbesteuerung in Form von überhöhten ASS-Beiträgen vermieden werden sollte. Sie schlagen deshalb vor, in Artikel 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1996 über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASSG; SGF 122.23.7) eine Beitrags-Obergrenze festzulegen. Der Beitrag aus den Gebühren für obligatorische Leistungen an den Staat soll demnach nicht mehr als 15 % der erhobenen Gebühren betragen.

II. Antwort des Staatsrats

Das ASS hat seit 1997 die Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Im ASSG sind die Aufgaben, die Organe, das Dienstverhältnis des Personals, die Grundsätze der Geschäftsführung und die namentlich finanziellen Beziehungen zum Staat festgelegt.

Die Rechtsform des ASS entspricht optimal den Bedürfnissen der Bevölkerung und Unternehmen bei der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassen- und Schiffsverkehr. Das starke Wachstum des Fahrzeugparks ist heute eine der grössten Herausforderungen. 1996 zählte der Kanton Freiburg 150 700 Fahrzeuge, 2015 waren es bereits über 252 600, was einer Zunahme um 67 % entspricht. Im selben Zeitraum wuchs die Bevölkerung um 35 %. Das ASS hat sein Angebot



mit der Eröffnung von neuen Zweigstellen in Domdidier 2002 und Bulle 2005 erweitert. Die Kundenzufriedenheit ist hoch: Jahr für Jahr beurteilen zwischen 85 und 90 % der Kundinnen und Kunden die Dienstleistungen des ASS positiv (gemäss Studien von M.I.S. Trend, Lausanne).

Die moderaten Gebühren und die hohe Rentabilität sind der straffen Geschäftsführung und hohen Produktivität zu verdanken. Die Kontrolle eines Personenwagens dauert in den meisten Ämtern 20 Minuten. Das ASS ist das einzige Amt der Schweiz, bei dem sie nur 15 Minuten beansprucht.

Je nach Art der Leistung sieht das ASS für Preisfestlegung und Gewinnverwendung ein differenziertes Vorgehen vor. In der nachfolgenden Tabelle wird dies zusammengefasst dargestellt:

Leistungsart, Beispiele	Preisfestlegung	Gewinnverwendung
Obligatorisch: Führer- und Fahrzeug- ausweis, Fahrzeugprüfung, Fahrprüfung (ASSG, Art. 2 Abs. 1 Bst. a)	Staatsrat (25 Abs. 1 und 2)	Beitrag an den Staat (24 Abs. 2) und Vortrag auf neue Rechnung / Vorfinanzierung von Investitionen (26 Abs. 1)
im Auftrag: Erhebung der Fahrzeug- und Schiffssteuer (2 Abs. 1 Bst. b)	Selbstkostenpreis (24 Abs. 3)	Entschädigung Leistungsauftrag
Vertragliche: freiwillige Fahrzeugprüfung, Verkauf besonderer Kontrollschilder (2 Abs. 2)	ASS (25 Abs. 3)	50 % an den Staat und 50 % an das ASS (26 Abs. 2)

Kennzahlen zu den obligatorischen und vertraglichen Leistungen

Kanton	1997	2005	2010	2015	2020 *
Personal (in Vollzeiteinheiten)	56,4	72,1	76,7	86,8	88,0
Gebühren aus: - oblig. Leistungen (in Tausend Fr.) - vertragl. Leistungen (in Tausend Fr.)	8 268 583	12 546 1 460	12 821 1 907	14 192 1 928	14 800 1 950
Staatsanteil am Gewinn aus obligatorischen Leistungen in Tausend Fr. / % der Gebühren	936 11,3 %	1 506 12,0 %	1 890 14,7 %	2 466 17,4 %	2 470 16,7 %
Staatsanteil am Gewinn aus vertraglichen Leistungen in Tausend Fr. / % der Gebühren	64 11,0 %	253 17,3 %	310 16,2 %	334 17,3 %	330 16,9 %
Total zugunsten des Staates (in Tausend Fr.)	1 000	1 759	2 200	2 800	2 800
Saldo des verfügbaren Gewinns, den das ASS zur Bildung von Eigenmitteln und zur Vorfinanzierung von zukünftigen Investitionen verwenden kann (in Tausend Fr.)	1 457	3 270	1 537	880	800
Effektives Eigenkapital des ASS (inkl. stille Reserven) in Tausend Fr. / % der Bilanzsumme	556	13 600	17 395	17 189	17 800
	4,9 %	58,9 %	75,5 %	69,4 %	69,0 %

^{*} Schätzung

Die Umsetzung des Autonomiestatus führte rasch zu einer Zunahme der Tätigkeit und Rentabilität des ASS. Zwischen 2006 und 2008 wurde der Gewinn um 1,4 Millionen Franken reduziert, damit die Kundinnen und Kunden von einer Tarifreduktion im Umfang von 0,7 Millionen/Jahr profitieren konnten. Die Massnahme kam auch dem Staat zugute: So reduzierte das ASS die Kommission für das Steuerinkasso (von 2,9 % auf 2,4 %), es übernahm Aufgaben, die früher die Polizei wahrgenommen hatte, und es unterstützte Pilotprojekte verschiedener Direktionen im Bereich der Verkehrssicherheit mit rund 0,25 Millionen/Jahr.

Seit 2013 verzeichnet das ASS keinen Tätigkeitszuwachs mehr. Einerseits ist der Rückstand bei den periodischen Fahrzeugprüfungen aufgeholt, andererseits hat der Bund beschlossen, ab 2017 die Häufigkeit der periodischen Fahrzeugprüfung zu reduzieren.

Von 1997 bis 2015 hat das ASS über 36 Millionen Franken in die für seinen Betrieb notwendigen Immobilien, Ausrüstung und Software investiert, was am Ende seiner Kundschaft zugute kommt. Die günstige finanzielle Entwicklung des ASS ermöglichte einen stetig wachsenden Überschussanteil des Staates und erlaubte dem ASS gleichzeitig, seine Eigenkapitalbasis zu stärken. Im Rahmen der Struktur- und Sparmassnahmen vereinbarte der Staatsrat mit dem ASS zusätzliche finanzielle Leistungen. So stieg der Beitrag von 2,2 Millionen Franken im Jahr 2010 auf 3 Millionen Franken im Jahr 2016 an. Diese Zusatzleistungen erfolgten jedoch weder auf Kosten der Eigenkapitalbasis des ASS noch auf Kosten seiner zukünftigen Investitionskapazität. Im Zeitraum von 2011 bis 2015 wuchs das Eigenkapital des ASS um 1,4 Millionen Franken, was einer Zunahme um mehr als 9 % entspricht. Diese Zahlen zeigen auch, dass das ASS trotz der Sparmassnahmen in der Lage ist, den Freiburger Unternehmen und den Autofahrerinnen und Autofahrern weiterhin einen qualitativ hochstehenden Service Public anzubieten.

Bei den Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2016–2020 zwischen Staat und ASS anerkannte der Staat die Tatsache, dass das ASS beträchtliche finanzielle Leistungen erbracht hat, die in Zukunft begrenzt werden müssen. In diesem Sinne enthält der Ende Februar 2016 vereinbarte Leistungsauftrag die folgenden Punkte:

- eine schrittweise Reduktion des Beitrags an den Staat auf 2,8 Millionen Franken ab 2018;
- eine schrittweise Anhebung der Entschädigung, die das ASS für die Erhebung der Fahrzeugsteuer erhält; dies ergibt für das ASS Zusatzeinnahmen in der Höhe von 50 000 Franken ab 2018 und von 100 000 Franken ab 2020;
- die Beibehaltung des Baurechtszinses zu den vom Grossen Rat am 3. Oktober 1996 festgelegten Konditionen.

Mit der Aushandlung des Leistungsauftrags konnte ein ausgewogener finanzieller Rahmen festgelegt werden, der die vom ASS verlangten Leistungen deutlich reduziert. Für den Staat betragen die erwarteten Mindereinnahmen über den gesamten Zeitraum gemäss Finanzplan rund 1,5 Millionen Franken. Die sofortige Anwendung der Obergrenze, welche die Motionäre anstreben, hätte für den Staat zusätzliche Mindereinnahmen von 300 000 Franken pro Jahr zur Folge, d. h. 1,2 Millionen Franken über den gesamten Zeitraum und eine Gesamteinbusse von 2,6 Millionen Franken. Angesichts der finanziellen Aussichten des Staates und der Wirkung der übrigen Strukturund Sparmassnahmen wäre eine solche Entwicklung kaum erstrebenswert.

Bezogen auf die Zahl der Fahrzeuge und die zukünftige Entwicklung der Tätigkeit des ASS wird der im Leistungsauftrag festgelegte Beitrag an den Staat anteilmässig weiterhin schrittweise



abnehmen. Diese Tendenz lässt sich bereits der oben stehenden Tabelle entnehmen und wird in den nächsten Jahren anhalten.

Der Staatsrat verpflichtet sich zudem, in diese Richtung weiterzugehen. Er ist der Ansicht, dass es wie bei den anderen, 2013 beschlossenen Sparmassnahmen ratsam ist, langfristige Entwicklungen so festzulegen, dass die Anstrengungen seiner verschiedenen Partner einheitlich und kohärent bleiben. Mit diesem Ziel wurde auch der neue Leistungsauftrag mit dem ASS ausgehandelt.

Mit diesen Ausführungen bestätigt der Staatsrat, dass er die Sorge der Motionäre teilt, und er zeigt auf, dass er entsprechend handelt. Der Staatsrat ist jedoch der Meinung, dass die Festlegung einer Beitragsobergrenze in der Gesetzgebung nicht angebracht ist. Dies würde zu ungünstigen Einschränkungen führen, die bisherigen Vereinbarungen in Frage stellen sowie die Flexibilität und den Handlungsspielraum des Staatsrats unnötig einschränken. Aus diesem Grund empfiehlt er die Abweisung der Motion.

6. Juni 2016